



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG): Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG): Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme, ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Vorlage umfasst Änderungen in fünf Bereichen (a - e) sowie formelle und redaktionelle Anpassungen (f).

a) Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind, soll die Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aufgehoben werden. Gleichzeitig soll klar geregelt werden, dass eine Aufenthaltsbewilligung - unabhängig davon, ob diese für die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit erteilt wird - mit der Bedingung verbunden werden kann, dass für eine bestimmte Zeitdauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen darf.

Die vorgesehene Aufhebung der Bewilligungspflicht ist zu begrüßen. Die Anpassung wird sich positiv

auf die Innovationsförderung in der Schweiz auswirken und die langfristige Bleibeperspektive von Fachkräften erhöhen. Die Aufhebung führt ausserdem dazu, dass die Hürde für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bei Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung nicht höher ist als bei ihren eigenen Familienangehörigen bzw. bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

b) Lebensmittelpunkt bei der Bewilligungserteilung

Die vorgesehene Regelung erfolgt aufgrund der Motion 21.4076 Marchesi, welche verlangt, dass - entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung - der Grundsatz des Lebensmittelpunkts wieder eindeutig anwendbar sein soll. Sie führt dazu, dass sich für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz befinden muss. Davon ausgenommen sind vorübergehende Aufenthalte wie eine Aus- oder Weiterbildung.

Die Anpassung bezweckt, dass in einem Bereich Klarheit geschaffen wird, in dem es wieder zu Unsicherheiten kam und auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht immer eindeutig war. Sie ist deshalb zu begrüßen.

c) Verwaltungssanktionen bei Luftverkehrsunternehmen

Die Anpassung zielt darauf ab, die Betreuungspflicht von Luftverkehrsunternehmen bei der Verpflichtung zur Rückführung von Passagieren mit gefälschten Ausweisen zu erweitern. Ergänzend sollen Verfügungen zu Sanktionen gegenüber Luftverkehrsunternehmen wegen Verletzungen der Sorgfalts- oder Meldepflicht publiziert werden.

Da die Anordnung von Verwaltungssanktionen bei Luftverkehrsunternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Migrationsbehörden fällt, kann auf eine Stellungnahme verzichtet werden.

d) Anpassung der Verpflichtungen im Rahmen des Wegweisungsvollzugs und der Zwangsmassnahmen

Konkret geht es um zwei Änderungen. Einerseits sollen die zuständigen Behörden neu die Möglichkeit haben, eine Anwesenheitspflicht in einer zugewiesenen Unterkunft anzuordnen, um den Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweigerung sicherzustellen. Die vorgesehene Anwesenheitspflicht stellt im Vergleich zu anderen Zwangsmassnahmen (z. B. Haft) eine mildere Massnahme dar. Bei Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht soll eine Ausschaffungs- oder Dublin-Haft angeordnet werden können. Andererseits ist die Anwendung von Artikel 76a Absatz 4 AIG aufgrund eines Bundesgerichtsurteils nicht mehr möglich, wenn die maximale Haftdauer von sechs Wochen bereits durch die ordentliche Dublin-Haft nach Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe c AIG aufgebraucht ist. Eine Dublin-Haft kann aber angeordnet werden, wenn sich die Person vorher nicht in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befunden hat. Entsprechend soll Artikel 76a Absatz 4 AIG angepasst werden.

Die Möglichkeit einer angeordneten Anwesenheitspflicht ist grundsätzlich zu begrüßen, die Ausge-

staltung dieser neuen Zwangsmassnahme sollte aber präzisiert werden. So geht aus der vorgeschlagenen Formulierung nicht hervor, ob derselbe Grund die Anordnung mehrerer Anwesenheitspflichten rechtfertigt, bzw. ob jede Anwesenheitspflicht bis zu einem Monat dauern kann. Weiter könnte die Einschränkung der Dauer der Massnahme auf z. B. «bis zu sechs Stunden» oder «während maximal einem Monat» die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahme deutlich erschweren. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrolle der Anwesenheitspflicht für die zuständigen Stellen schwierig und aufwändig sein dürfte, während der Nutzen für den Vollzug vermutlich beschränkt ist. Dass die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht grundsätzlich einen Haftgrund darstellt, ist zu begrüssen. Ebenso ist die Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Artikel 76a Absatz 4 AIG im Gesetz zu unterstützen.

e) Zugriffsrechte auf Informationssysteme

Es ist vorgesehen, dass die Justizvollzugsbehörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben neu auch Zugriff auf besonders schützenswerte Daten im ZEMIS erhalten. Weiter sollen zukünftig zusätzliche Mitarbeitende der zuständigen Einheiten des Staatssekretariats für Migration, des Bundesverwaltungsgerichts sowie der schweizerischen Auslandsvertretungen und Missionen Zugriff auf das Informationssystem für die Rückkehr (eRetour) erhalten.

Diese Anpassung ist deshalb zu begrüssen, weil sie den betroffenen Behörden - mit weniger Unterstützung der Migrationsbehörden - ermöglicht, ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen.

f) Formelle und redaktionelle Anpassungen

Die redaktionellen Anpassungen betreffen insbesondere die Weitergabe medizinischer Daten. Am 1. Mai 2022 sind die Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL) zur Beurteilung der Transportfähigkeit in Kraft getreten. Da diese Bestimmungen neben dem Bereich des Vollzugs von Weg- und Ausweisungen analog auch für den Bereich der Landesverweisung anwendbar sind, sollen sie auch auf Gesetzesstufe präzisiert werden. Gemäss den Verordnungsbestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Weitergabe medizinischer Informationen und die Beurteilung der Transportfähigkeit ausschliesslich bei einer Ärztin oder einem Arzt. Das Gesetz wiederum bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine «medizinische Fachperson» und soll nun an die Verordnungsbestimmungen angepasst werden. Weiter soll Artikel 67 Absatz 1 AIG zu den Einreiseverboten so umformuliert werden, dass die Verfügung eines Einreiseverbots nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c AIG nicht nur auf Personen beschränkt ist, welche aus der Schweiz weggewiesen worden sind, weil die wörtliche Auslegung dieser Bestimmung, welche mit einer vorhergehenden Änderung in Kraft gesetzt wurde, nicht der Praxis entspricht.

Während gegen eine ausschliessliche Zuständigkeit der Ärzte für die Beurteilung der Transportfähigkeit nichts spricht, ist bezüglich der Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten, welche gemäss dem erläuternden Bericht ausschliesslich von Arzt zu Arzt erfolgen können, eine alternative Vorgehensweise zu prüfen. Der Hintergrund der Anpassung ist zwar nachvollziehbar, die Änderung würde aber für die kantonalen Migrationsbehörden zu einem erheblichen administrativen Mehrauf-

wand führen. Die zuständigen Behörden sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen die Möglichkeit haben, bereits vorhandene und aktuelle Arztberichte dem für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arzt direkt zukommen zu lassen.

Zu begrüssen ist, dass auf Gesetzesstufe präzisiert werden soll, dass sich die behandelnden Ärztinnen und Ärzte vor der Weitergabe des medizinischen Dossiers nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen müssen und sich durch die Weitergabe nicht strafbar machen. Verfahrensverzögerungen, wie sie in der Vergangenheit aufgrund von Unsicherheiten und unterschiedlichen Auffassungen immer wieder vorkamen, können so inskünftig verhindert werden.

Und schliesslich ist der Vorschlag, Artikel 67 Absatz 1 AIG zu den Einreiseverboten neu zu formulieren, zu unterstützen. Die wörtliche Auslegung der aktuellen Bestimmung entspricht nicht mehr der Praxis und bedeutet für die Kantone einen erheblichen Mehraufwand, insbesondere im Zusammenhang mit Einreiseverboten, die gegen Personen verfügt worden sind, welche vor einer allfälligen Wegweisung bereits ausgereist sind.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 15. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli